tirol
Unser Land

Amtssigniert. SID2011041043530
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43(0)512/508-2513
Fax +43(0)512/508-2528
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Gemeinde Mieming
Eing. 22. April 2011
Zahl: 1523
erledigt:

Agrargemeinschaft Feldernalpe, Mieming;
Regulierung

Geschäftszahl AgrB- R51/164-2011
Innsbruck, 21.04.2011

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gemäß § 56 und § 59 Abs. 1 AVG in Verbindung mit §§ 33, 38 und 69 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 (TFLG 1996), über die Anträge der Agrargemeinschaft Feldernalpe, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Stefan Offer, vom 07.05.2009,

1. das von Amts wegen eingeleitete Regulierungsverfahren gegen die Agrargemeinschaft Feldernalpe bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft Feldernalpe eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist oder nicht, zu unterbrechen;

2. die Agrarbehörde wolle feststellen, dass die Agrargemeinschaft Feldernalpe das Eigentumsrecht an der Liegenschaft EZ 328 GB 80103 Mieming samt den darin enthaltenen Grundstücken (laut beiliegendem Grundbuchsauszug) ersessen und damit daran Volleigentum erworben hat;

3. das gegen die Agrargemeinschaft Feldernalpe eingeleitete Regulierungsverfahren wieder auszuleiten;

4. sämtliche Grundstücke der Agrargemeinschaft Feldernalpe, welche im Privateigentum Dritter gestanden haben, von der amtswegigen Regulierung auszunehmen;

5. sämtliche Grundstücke, welche von der Agrargemeinschaft Feldernalpe nach deren Grundbuchseintragung erworben wurden bzw. zu ihrem Eigentum hinzugekommen sind, von der amtswegigen Regulierung auszunehmen;

6. die Agrarbehörde wolle feststellen, dass die Agrargemeinschaft Feldernalpe keine Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B464/07-30, ist und daher hinsichtlich des Vermögens der Agrargemeinschaft, insbesondere an die Liegenschaft EZ 329 GB 80103 Mieming, Volleigentum der Agrargemeinschaft besteht;

7. die Agrarbehörde wolle feststellen, dass die Agrargemeinschaft Feldernalpe das Eigentumsrecht an der Liegenschaft EZ 329 GB 80103 Mieming samt den darin enthaltenen Grundstücken (laut beiliegendem Grundbuchsauszug) ersessen und damit daran Volleigentum erworben hat;

wie folgt:

Spruch:

A)

Es wird **f e s t g e s t e l l t**, dass die im Eigentum der Agrargemeinschaft Feldernalpe stehenden Grundstücke 9541, 9543, 9545 und 9546, allesamt vorgetragen in EZ 328 GB 80103 Mieming, **Gemeindegut** im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/210 darstellen.

B)

Die Anträge 1) und 3) werden als **u n z u l ä s s i g z u r ü c k g e w i e s e n**.

C)

Der Antrag 6), soweit er die Feststellung des Volleigentums an EZ 329 GB 80103 Mieming betrifft, sowie Antrag 7) werden allesamt als **u n z u l ä s s i g z u r ü c k g e w i e s e n**.

Hinweis:

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 wird nach Rechtskraft dieses Bescheides im Grundbuch 80103 Mieming nachstehende Änderung von Amtswegen veranlasst:

In EZ 328 im Eigentumsblatt (B-Blatt) die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft".

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Mit Verhandlungsausschreibung vom 16.04.2009 wurde im Verfahren betreffend die Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Feldernalpe, welches im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, von Amts wegen anhängig gemacht wurde, die Verhandlung anberaumt. Diese diente der Instruierung und Information der Vertreter der beteiligten Gemeinde und der Agrargemeinschaft. Weiters sollten offene Sach- und Rechtsfragen betreffend die weitere Vorgehensweise abgeklärt werden.

Zur Vorbereitung der Verhandlung hat die Agrargemeinschaft durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 07.05.2009, eingelangt bei der Behörde am 08.05.2009, Einwendungen erhoben. Diese haben sich zum einen mit der Vorgeschichte des gegenständlichen Verfahrens, insbesondere der Korrespondenz seitens der Agrarbehörde mit der Agrargemeinschaft und vormals genehmigten Kaufverträgen beschäftigt. In weiterer Folge wurde die Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt, wobei zusammengefasst ausgeführt worden ist, dass der Gemeinde mangels Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft keine Parteistellung zustehen würde. Darauf aufbauend wurden die Ausführungen hinsichtlich der Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens getätigt und sodann die Ausführungen dahingehend vorgebracht, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Feldernalpe um keine Gemeindegutsagrargemeinschaft handeln würde. Vor der Stellung der verfahrensgegenständlichen Anträge wurden die abschließenden Ausführungen zur möglichen Ersitzung des Eigentumes durch die Agrargemeinschaft getätigt.

Mit weiterem Antrag vom 07.05.2009, eingelangt bei der Agrarbehörde am 08.05.2009, wurden im Wesentlichen aufgrund des gleichen Vorbringens wie bei den Einwendungen die weiteren verfahrensgegenständlichen Anträge gestellt.

Am 11.05.2009 fand schließlich die Verhandlung statt. Anlässlich derer hat die Agrargemeinschaft die Parteistellung der Gemeinde und die Zulässigkeit der erschienenen Gemeinderatsmitglieder bestritten und hat diesbezüglich auf die Einwendungen vom 07.05.2009 verwiesen und den Feststellungsantrag aufrechterhalten. Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurden die einzelnen Nutzungen seitens der Agrargemeinschaft im Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis erörtert.

Mit Eingabe vom 31.03.2011 hat die Agrargemeinschaft durch ihren ausgewiesenen Vertreter weitere Einwendungen erhoben, die sich zum einen auf die Befangenheit des zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsorgans beziehen, zum anderen auf die Anwendbarkeit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 sowie der Verneinung der Gemeindegutseigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke.

Gemäß § 59 Abs. 1 (letzter Satz) AVG kann, soweit der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zulässt und wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, abgesondert abgesprochen werden. Im vorliegenden Falle bezieht sich die Entscheidung rein auf die Feststellung, ob bei der Agrargemeinschaft Feldernalpe Gemeindegut vorliegt oder nicht und die damit verbundenen Anträge der Agrargemeinschaft.

Für die Agrarbehörde ergibt sich aus rechtlicher Sicht Folgendes:

Zu Spruchpunkt A)

I.

Die im Rahmen des anhängigen Regulierungsverfahrens von Seiten der Agrargemeinschaft eingebrachten Anträge zielen vom Inhalt her auf dieselbe feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen ab.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist restriktiv. Demnach kann ein Feststellungsbescheid nur über Rechte oder Rechtsverhältnisse ergehen, wenn dieser von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen. Generell sind daher Feststellungsbescheide unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen vorgesehenen gesetzlichen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vergl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, Zl. 2006/07/0113, u.v.a.). Feststellungsbescheide sind daher subsidiäre Rechtsbehelfe (VwGH-Erkenntnis vom 17.09.2009, Zl. 2009/07/0006).

Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 sowie der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 ist geradezu Voraussetzung für die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Agrargemeinschaft festzustellen, ob, und wenn ja, welche agrargemeinschaftlichen Grundstücke dem ehemaligen Gemeindegut entstammen. Darüber hinaus liegt eine derartige Feststellung im öffentlichen Interesse (vgl. LAS vom 27.05.2010, Zl. 1001/11-10) und kann auch von Amts wegen getroffen werden.

Am 19.02.2010 trat die Novelle LGBl. Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 in Kraft. Den erläuternden Bemerkungen zur Novelle ist zu entnehmen, dass der Tiroler Landtag die Gesetzesänderung im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446 erließ, um die Umsetzung der vom Verfassungsgerichtshof neu geschaffenen Rechtslage zu gewährleisten. Der Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass im neu gefassten § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 eine Anpassung des Begriffes Gemeindegut an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes laut Erkenntnis vom 11.06.2008 erfolgte.

§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 definiert als zum Gemeindegut zählend jene Grundstücke, welche vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

In seiner Entscheidung vom 10.12.2010, Zlen. B639/10-9 und B640/10-11, hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem - was für die vorliegende Entscheidung von wesentlichem Interesse ist - zum Ausdruck gebracht, dass die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 7/2010, sowie die damit einhergehenden erläuternden Bemerkungen nicht verfassungswidrig sind. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof – soweit sich die Aussagen nicht bereits mit früheren Entscheidungen decken - unter anderem ausgesprochen, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der

Regulierung alleinig der letzte Erwerbstitel ausschlaggebend ist und dass rechtsgeschäftlich erworbene Grundstücke nicht dem Gemeindegut zuzuzählen sind.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 28.02.2011, Zl. B1645/10-09, hat der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass die bescheidmäßige Feststellung, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt oder nicht, für die Anwendbarkeit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010, nicht ausschlaggebend ist. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass hinsichtlich der Bestimmungen § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 6-8, geändert mit LGBl. Nr. 7/2010, keine Verfassungswidrigkeit besteht.

Zufolge dieser Begriffsbestimmung hat die Agrarbehörde zu prüfen, ob die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Feldernalpe vor deren Übertragung in ihr bücherliches Eigentum durch Regulierungsbescheid im Eigentum der Gemeinde Mieming standen und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienten. Dass diese Grundstücke nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren, ergibt sich aus dem Regulierungsakt.

II.

Mit Erkenntnis der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 12.12.1910, Zl. 738/A.O.ex1910, hat diese über den Antrag von 32 Besitzern der an der Feldernalpe (Eigentum der Fraktion Obermieming mit Lehnsteig der Gemeinde Mieming) nutzungsberechtigten Bauernhöfe auf Einleitung des Verfahrens betreffend die Regulierung der auf dieser Agrargemeinschaft Bezug habenden Verwaltungs- und Benützungsrechte erkannt, dass das Regulierungsverfahren einzuleiten ist. Begründend wurde unter anderem ausgeführt, dass laut Servitutenregulierungsurkunde vom 28.08.1867, Zl. 16130, die Fraktion Obermieming der Gemeinde Eigentümerin der Felderer- (auch Feldern)alpe, welche laut Instruierungsverhandlungsprotokoll vom 15.10.1910 von den jeweiligen Besitzern von 45 Höfen von Obermieming und Lehnsteig gemeinschaftlich benutzt wird, ist.

Mit Generalakt vom 24.11.1926, Zl. 472/23, wurden die Benützungs- und Verwaltungsrechte an der als Fraktionsgut bewirtschafteten Feldernalpe in EZ 328 II GB Mieming erlassen. Das Regulierungsgebiet wurde unter anderem aus den Grundstücken 9541, 9543, 9545 und 9546 bestehend beschrieben. Unter Punkt II. (Beteiligte und deren Rechte) wurde festgehalten, dass das oben beschriebene Gebiet einen eigenen Grundbuchskörper in der EZ 328 II KG Mieming bildet und im Eigentum der Fraktion Obermieming steht. Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 11.03.1927, Zl. VIIIa- 62/16, wurden einige Punkte des Regulierungsplanes aufgrund der eingebrachten Berufungen geändert. Schließlich erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 19.09.1927, Tagebuchzahl 8 130/27, die grundbücherliche Durchführung des Generalaktes. Die Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft wurde aufgrund dieses Beschlusses nicht bewerkstelligt und verblieb nach wie vor die Fraktion Obermieming Eigentümerin dieser agrargemeinschaftlichen Grundstücke.

Der Landesagrarsenat hat in seiner Entscheidung vom 08.07.2010, Zl. LAS-1002/8-10, ausgeführt, dass unter gewissen Voraussetzungen, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008 aufgestellten Grundsätze des Weiterbestehens der Eigenschaft von Gemeindegut trotz Eigentumsübertragung auf eine Agrargemeinschaft, und zwar wegen der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Eigentumsübertragung im Rahmen eines Regulierungsverfahrens, in gewissen Fällen nicht gelten.

Soweit der Generalakt auf der Rechtslage vor dem Jahre 1935 beruht, nämlich dem Gesetz vom 19.06.1909 betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (T.R.L.G.) in Verbindung mit der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 12.03.1910, so bedarf es nach dem letzten Absatz des § 5 des T.R.L.G. für eine aufgrund dieses Gesetzes stattfindende Verteilung von Gemeindegut eine Genehmigung des Landesausschusses. Daraus kann nach Ansicht des Landesagrarsenates abgeleitet werden, dass die Verteilung von Gemeindegut zum Zeitpunkt der Erlassung des Generalaktes vom 19.10.1932 unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig war.

Eine weitere Stütze findet der Landesagrarsenat in der Bestimmung des § 61 des Gesetzes vom 30.06.1910, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit eine Ergänzung der Gemeindeordnung erlassen wurde.

Darin war unter anderem Folgendes festgelegt:

„...oder wenn die Verteilung des Gemeindegutes aufgrund des Gesetzes vom 19.06.1909, LGBl. Nr. 61 vorgenommen wird, ist nur die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich."

Im Falle der Agrargemeinschaft Feldernalpe ergibt sich jedoch aus dem gesamten historischen Akt kein Hinweis darauf, dass die Voraussetzung der Genehmigung durch den Landesausschuss vorliegt.

III.

Mit Schreiben vom 17.03.1950 hat die Bezirkshauptmannschaft Imst der Agrarbehörde mitgeteilt, dass die Anteilsberechtigten an dieser Agrargemeinschaft nun um Zuerkennung des Eigenjagdrechtes für das Gebiet der Agrargemeinschaft angesucht haben. Die Zuerkennung der Eigenjagd setzt den Nachweis des Eigentums voraus, den die Anteilsberechtigten jedoch nicht zu erbringen vermögen, da der Eigentümer der Feldernalpe als Rechtsnachfolger der Fraktion Obermieming heute die Gemeinde Mieming ist. Abschließend hat die Bezirkshauptmannschaft Imst gebeten, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Agrargemeinschaft zum grundbücherlichen Eigentümer der Feldernalpe zu machen.

Mit Bescheid vom 02.05.1952, Zl. IIIb- 19/72, wurde schließlich der überprüfte Regulierungsplan für die Feldernalpe erlassen. Als Gebiet wurden unter anderem die Grundstücke 9541, 9543, 9545 und 9546 festgestellt. Unter Punkt III. (Beteiligte und Anteilsrechte) wurde festgehalten, dass die oben erwähnten Liegenschaften von den Beteiligten unmittelbar genutzt werden und agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 darstellen. Weiters wurde festgehalten, dass das gemeinschaftliche Gebiet laut Feststellung bei der Verhandlung am 11.12.1950 Eigentum der Agrargemeinschaft Feldernalpe sei. Diese Feststellung ist jedoch aus der Verhandlungsschrift, welche im Akt inneliegt, nicht zu entnehmen.

Schließlich wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 19.09.1952 zur Tagebuchzahl 825/52 die überprüfte Haupturkunde grundbücherlich durchgeführt und das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft Feldernalpe einverleibt.

IV.

Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Feldernalpe besteht aus den in EZ 328 GB 80103 Mieming vorgetragenen Grundstücken, wie diese im Spruch des Bescheides festgestellt worden sind. Die in dieser EZ vorgetragenen Grundstücke standen laut dem Grundbuchsanlegungsprotokoll für die Katastralgemeinde Mieming (Postnummer 532), soweit sie die Alpe Feldern betrafen, aufgrund des Markbriefes vom 14.08.1778 und der Forsteigentumspurifikationstabelle vom 14.07., verfacht 12.09.1848 fol. 648, im Eigentum der Fraktion Obermieming.

Rechtliche Grundlage für die Forsteigentumspurifikationstabelle war die kaiserliche Entschließung vom 06.02.1847, provinzial – Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1847 Nr. XXXVI). In Durchführung dieser kaiserlichen Entschließung wurden zwischen 1847 und 1854 zahlreiche Vergleichsprotokolle (oder Waldpurifikationstabellen) verfasst und zahlreiche Waldungen von der Gefällenverwaltung über die Landesstelle an die einzelnen politischen Gemeinden übergeben. Diese Vergleichsprotokolle bildeten später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinde (als Gemeindegut) an solchen Wäldern im Grundbuch (*Eberhart Lang*, Tiroler Agrarrecht II, Seite 25).

Für eine Beurteilung, ob die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Agrargemeinschaft solche des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind, gilt es zu klären, ob die Fraktion Obermieming der Gemeinde Mieming als Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn, sohin als Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Gemeinde Mieming zu gelten hat.

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBlÖ Nr. 408, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.10.1938 aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. An die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde" trat die Bezeichnung „Gemeinde" (§ 6).

Gemäß Art. 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBl. Nr. 66/1945, wurden mit Wirkung vom 15.07.1945 alle Gemeindeordnungen in dem Umfang, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b wurden nicht wieder in Kraft gesetzt Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 oder den übrigen nach dem 05.03.1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Gemäß Abs. 3 traten an ihre Stelle, wenn nichts anderes bestimmt wurde, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar waren. Mit dem Gesetz LBGl. Nr. 24/1949 wurde eine neue Tiroler Gemeindeordnung erlassen. Diese enthält keine Bestimmung, welche frühere Gemeindeordnungen mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft trat. Laut Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 kennt das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen.

Zur Frage, ob im Sinne obiger Ausführungen die Fraktion Obermieming politische Fraktion und somit Rechtsvorgängerin der Gemeinde Mieming war, ist auf die Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zl. 710.825/02-OAS/89, zu verweisen. Dort nimmt der Oberste Agrarsenat auf das Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission Bezug und stellt fest, dass der Sinn dieses Lexikons in der Erfassung der politischen Gemeinden liegt. Das politische

Ortslexikon ist kein Verzeichnis der Agrargemeinschaften, ein darin enthaltener Hinweis auf eine Agrargemeinschaft wäre sinnwidrig. Die Fraktion Obermieming findet sich im Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission aus dem Jahr 1907 (S. 54).

Dass die Fraktion Obermieming der Gemeinde Mieming ehemals selbstständige politische Fraktion der Gemeinde Mieming war, kann zudem aus mehreren aktenkundigen Darlegungen geschlossen werden.

- Mit Vertrag vom 03.01.1926 haben die Forst- und Domänen-Direktion Innsbruck und die Fraktion Obermieming einen Vergleich- und Tauschvertrag hinsichtlich der Grundstücke 9544 und 9547, welche anlässlich der Grundbuchsanlegung der Katastralgemeinde Mieming zugeschriebener worden sind, abgeschlossen. Für die vorliegende Beurteilung, ob es sich bei der Fraktion Obermieming um eine politische Fraktion und sohin Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming handelt, ist vorliegend von Relevanz, dass dieser Vertrag vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen vom Amt der Tiroler Landesregierung am 13.03.1926 genehmigt worden ist.
- Aus dem weiteren Kaufvertrag vom 15.07.1928, abgeschlossen zwischen der Fraktion Obermieming als Verkäuferin einerseits und Josef Krismer als Käufer andererseits, ist ersichtlich, dass die Fraktion Obermieming ebenfalls nur unter der Voraussetzung der Genehmigung dieser Urkunde vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen unterfertigen hat können.
- Aus dem weiteren Vertrag vom 29.02.1932, abgeschlossen unter anderem zwischen der Fraktion Obermieming als Verkäuferin und Johann Unterlechner als Käufer, ist ebenfalls ersichtlich, dass dieser Vertrag vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen genehmigt worden ist, wonach ebenfalls ersichtlich ist, dass es sich bei der Fraktion Obermieming um die Rechtsvorgängerin der heutigen politischen Gemeinde Mieming gehandelt hat.
- Aus dem weiteren Kaufvertrag vom 31.07.1921, abgeschlossen zwischen der Fraktion Obermieming, vertreten durch die Gemeindevorstehung in Mieming als Verkäuferin und Johann Unterlechner als Käufer, ist ebenfalls ersichtlich, dass dieser Vertrag vom Standpunkt vom Landesrat genehmigt worden ist, wonach ebenfalls ersichtlich ist, dass es sich bei der Fraktion Obermieming um die Rechtsvorgängerin der heutigen politischen Gemeinde Mieming gehandelt hat.
- In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.1935 wurde für die Fraktion Obermieming der Fraktionskassier bestätigt. Dass es sich dabei nicht auch gleich um den Gemeindekassier gehandelt hat, ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass in derselben Gemeinderatssitzung ein eigener Gemeindekassier bestellt worden ist. Sohin verfügte diese Fraktion über eigene Organe.

Sohin ist für die Agrarbehörde erwiesen, dass es sich bei der Fraktion Obermieming um die Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming handelt.

Allein aus dem Umstand, dass im gesamten historischen Akt die Feldernalpe als Fraktionsalpe beschrieben worden ist, ist Aussage für sich genug, dass das Alpgebiet vormals gemeinschaftlich genutzt worden ist. Darüber hinaus ergibt sich die gemeinschaftliche Nutzung dieser Alpe auch aus der Verhandlungsschrift vom 11.12.1950.

V.

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, Zl. B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut aufgrund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als

Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein konnte". Mit der (verfassungswidrigen) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft. Insofern ist auch die Parteistellung der Gemeinde Mieming in den vorliegenden Verfahren erwiesen.

Die von der Agrargemeinschaft behauptete Vermögensauseinandersetzung (gemeint wohl im Sinne einer Hauptteilung gemäß VfSlg. 18.446) zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen. Für die Agrarbehörde vermochte daher die Agrargemeinschaft nicht überzeugend darzulegen, worin eine Generalteilung vor bzw. im Zuge des Regulierungsverfahrens erfolgt sein soll.

Wenn nunmehr die Agrargemeinschaft weiters hervorbringt, dass diese durch Ersitzung das Volleigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken erworben habe, so ist dem zu entgegnen, dass Rechtsinstitute des Privatrechtes wie Verjährung und Ersitzung im Zusammenhang mit den Anteilsrechten an einer Agrargemeinschaft nicht gelten (siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 24.07.2008, Zl. 2007/07/0100). Über solche Rechte kann nur mit Genehmigung der Agrarbehörde verfügt werden; Anteilsrechte können weder durch Nichtsausübung erlöschen, noch durch Ausübung erworben werden (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.10.2004, Zl. 2003/07/0107). Vorliegend geht es ja gerade im Weiteren um die Frage einer Substanzwertanteilsberechtigung der politischen Gemeinde Mieming an der Agrargemeinschaft wegen Vorliegens von Gemeindegut (siehe hiezu Entscheidung des Landesagrarsenates vom 21.10.2010, Zl. LAS- 990/7-09).

Es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Vorbringen der Agrargemeinschaft, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge (vor der Regulierung) betrifft, da jedenfalls zum Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes gemäß Spruch Gemeindegut vorlag und dieses auch so rechtskräftig festgestellt worden ist. Aus diesem Grund erübrigt sich auch das Eingehen auf die vorgelegten Beweise.

VI.

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 leg. cit. auf Gemeindegut bestehen, im Eigentumsblatt die Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft" ersichtlich zu machen. Zumal die Agrargemeinschaft – wie im Spruch festgestellt – auf Gemeindegut besteht, war die entsprechende Grundbuchseintragung zu veranlassen.

VII.

Was nun die behauptete Befangenheit des Verhandlungsleiters anlangt ist auszuführen, dass sich nach § 7 Abs. 1 AVG die Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung aus den im Gesetz näher genannten Gründen zu veranlassen haben. Für die Agrarbehörde ergibt sich jedoch kein Grund einer Befangenheit anhand der dargelegten gesetzlich normierten Gründe. Auch wenn seitens der Agrargemeinschaft diesbezüglich ins Treffen geführt wird, dass seitens des Verhandlungsleiters bereits auch die Instruierungsverhandlung geleitet wurde und sowohl in dieser als auch noch danach Äußerungen getätigt wurden, so kann dies einen Befangenheitsgrund nicht begründen.

Zu Spruchpunkt B)

I.

Gemäß § 38 AVG 1991 kann die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Ermittlungsverfahren aussetzen, wenn nämlich im Ermittlungsverfahren eine Vorfrage auftaucht, die schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Die Behörde kann unter diesen Umständen aber auch die Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauungen beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde legen. Sie muss dies tun, wenn ein Verfahren bei der zuständigen Behörde nicht anhängig ist oder nicht gleichzeitig – d.h. mit der Unterbrechung - anhängig gemacht wird, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen. Ein Anspruch der Partei auf Unterbrechung kann bei dieser Rechtslage nicht entstehen. Ebenso ist die Rechtmäßigkeit eines Unterbrechungsbescheides nicht von der Zustimmung der Parteien zur Unterbrechung abhängig (*Walter-Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[8], 2003, RZ 305).

Unter einer Vorfrage ist eine für die Entscheidung der Behörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden ist. Vorfragen sind auch solche präjudiziellen Rechtsfragen, die von derselben Verwaltungsbehörde in einem anderen Verfahren zu entscheiden sind. Präjudiziell – und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, d.h. eine notwendige Grundlage ist, und zweitens, die diese in einer die Verwaltungsbehörden bindenden Weise regelt (*Walter-Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[8], 2003, RZ 306).

Im vorliegenden Falle jedoch ist die Agrarbehörde zur Ansicht gelangt, dass aufgrund der zwischenzeitig ergangenen Entscheidungen des Landesagrarsenates sowie des Verfassungsgerichtshofes keine für die Entscheidung der Behörde präjudizielle Rechtsfrage vorliegt, weshalb eine Aussetzung des Verfahrens nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch der Partei auf Unterbrechung bei dieser Rechtslage nicht entstehen.

II.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass gemäß § 69 Abs. 1 TFLG 1996 die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, nur der Agrarbehörde zusteht. Sie kann erfolgen

a) auf Antrag der Agrargemeinschaft,
b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder
c) von Amts wegen.

Anträge nach lit. a und b müssen auf entsprechenden Beschlüssen des jeweils zuständigen Organs beruhen.

Im gegenständlichen Fall wurde das Verfahren, wie bereits in der Begründung ausgeführt, von Amts wegen eingeleitet. Die Einleitung dieses Verfahrens ist sohin nicht der Parteidisposition unterlegen, weshalb auch eine Antragszurückziehung gemäß § 13 Abs. 7 AVG gegenständlich nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus sieht das TFLG 1996 nicht die Möglichkeit vor, von Amts wegen eingeleitete Verfahren auf Antrag der Parteien wieder auszuleiten. Aus all diesen Erwägungen hat sich sohin der Antrag der Agrargemeinschaft als unzulässig erwiesen.

Zu Spruchpunkt C)

Aus dem aktuellen Grundbuch ist ersichtlich, dass Eigentümerin der in EZ 329 GB 80103 Mieming vorgetragenen Grundstücke nicht die Agrargemeinschaft Feldernalpe sondern die Agrargemeinschaft Obermieming ist. Weder die Agrargemeinschaft Obermieming noch die in EZ 329 GB 81003 Mieming vorgetragenen Grundstücke sind Gegenstand dieses Verfahrens. Im Hinblick auf die Eigentümerschaft dieser Grundstücke mangelt es der Agrargemeinschaft Feldernalpe an der entsprechenden Aktivlegitimation zur Stellung der verfahrensgegenständlichen Anträge, weshalb diese, ohne die Sache näher zu prüfen, als unzulässig zurückzuweisen waren.

Gesetz der Annahme, dass es sich bei der Benennung der EZ 329 lediglich um einen Schreib- bzw. Übertragungsfehler gehandelt hat und tatsächlich die EZ 328 mit diesen Anträgen gemeint gewesen wäre, so ist hinsichtlich dieser Anträge auf die umfassenden Ausführungen zu Spruchpunkt A) zu verweisen.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Feldernalpe, zH Rechtsanwalt Dr. Stefan Offer, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck
2. Gemeinde Mieming, zH Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg, Obermieming 175, 6414 Mieming

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Kaltenböck

Nachrichtlich an:

- Abteilung Agrarwirtschaft, per E-Mail
- Bezirkshauptmannschaft Imst für die Bezirksforstinspektion Imst, zH DI Peter Winkler, per E-Mail